

B u c h r e z e n s i o n

Dennis Bock, Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht, Allgemeiner Teil, X, 481 S., € 24,99, Besonderer Teil, Nichtvermögensdelikte, X, 295 S., € 19,99, Besonderer Teil, Vermögensdelikte, X, 472 S., € 22,99, Springer Verlag, Berlin/Heidelberg 2013

„Schon wieder eine weitere Fallsammlung?“ dürften Leserinnen und Leser bei Rezensionen von Büchern mit ausformulierten Klausuren häufig aufstöhnen. Das Angebot an entsprechender Literatur ist zurzeit in der Tat wohl so groß wie noch nie und deckt sämtliche Stadien und sämtliche Rechtsgebiete des Studiums der Rechtswissenschaften ab. Interessierte Studentinnen und Studenten stehen somit vor der sprichwörtlichen Qual der Wahl. Neuerscheinungen bedürfen daher überzeugender Argumente, um für die Studierenden bei der Vorbereitung auf Zwischenprüfungs-, Übungs- oder Examenklausuren eine echte und hilfreiche Alternative zu den bereits erhältlichen Fallsammlungen zu bieten.

Trotz dieser hohen Anforderungen bleibt dem dreibändigen „Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht“ von *Dennis Bock* (Universität Kiel) – soviel sei vorweggenommen – rundum zu bescheinigen, das schon immense Angebot an Fallsammlungen für die Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung sinnvoll zu bereichern. Ein Band ist dem Allgemeinen Teil (481 S., 14 Fälle; im Folgenden „Band 1“) gewidmet, während die anderen Bände den Besonderen Teil behandeln und Übungsfälle zu den Nichtvermögensdelikten, d.h. zu den Delikten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter und gegen solche der Allgemeinheit (295 S., 7 Fälle; im Folgenden „Band 2“), sowie zu den Vermögensdelikten (472 S., 15 Fälle; im Folgenden „Band 3“) enthalten. Diese Aufteilung, die sich an dem gängigen universitären Angebot von Pflichtveranstaltungen zum materiellen Strafrecht orientiert, hat mit der Realität von Examenklausuren zwar nur wenig gemein, deren Fragestellungen in aller Regel das gesamte materielle Strafrecht betreffen und auf die universitäre Vorlesungsgliederung keine Rücksicht nehmen. Ein nicht unwesentlicher Vorteil der von *Bock* gewählten Einteilung liegt aber sicherlich darin, dass auch der weitaus überwiegende Teil der Studienliteratur diesem Aufbau folgt und die (unverzichtbare) parallele Lektüre und Arbeit mit Klausuren- und Lehrbuch zugleich erleichtert wird.

Welchen Nutzen und welchen Wert eine Fallsammlung zur Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung aufweist, bestimmt sich nach zahlreichen Kriterien. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit stellen sich unter anderem folgende Fragen: Wird der Pflichtstoff so weit wie möglich abgedeckt? Sind die Sachverhalte von ihrem Inhalt her examensnah und befinden sie sich in ihrem Schwierigkeitsgrad auf Exameniveau? Sind die ausformulierten Lösungen verständlich und vermitteln sie eine gelungene Schwerpunktsetzung? Geben Sie weiterführende Hinweise und Informationen zum Selbststudium? Die Antworten auf diese Fragen fallen bei der dreibändigen Fallsammlung von *Bock* mehr als zufriedenstellend aus.

Beispielsweise deckt der dreibändige Wiederholungs- und Vertiefungskurs den Pflichtstoff, den die Examenskandidatinnen und -kandidaten im materiellen Strafrecht beherrschen müssen, weitgehend ab. Freilich ist es selbst bei insgesamt 36 Fällen auf ungefähr 1250 Seiten schlicht unmöglich, sämtliche examenstaugliche Themen zu behandeln. Die Liste der diskutierten strafrechtlichen Probleme ist aber beeindruckend umfangreich. Zu den aufgegriffenen klassischen Fragestellungen und Meinungsstreiten gehören unter anderem – eine auch nur annähernd vollständige Inhaltsangabe kann hier bei weitem nicht geleistet werden – aus dem Allgemeinen Teil die Behandlung der Notwehrprovokation, die Auslegung der „guten Sitten“ im Sinne des § 228 StGB, die Folgen des fehlenden subjektiven Rechtfertigungselements, die Beurteilung der vermeintlichen Mittäterschaft, die Abgrenzung von untauglichem Versuch und Wahndelikt bei normativen Tatbestandsmerkmalen und die echte Wahlfeststellung. Aus dem Besonderen Teil werden etwa diskutiert die Wichtigkeit eines Körperglieds im Sinne des § 226 StGB, der Gewaltbegriff bei der Nötigung, Ehrverletzungen gegenüber Personengesamtheiten bzw. unter einer Kollektivbezeichnung, die teleologische Reduktion des Tatbestands der schweren Brandstiftung, die Pervertierung eines Verkehrsvorgangs zu einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr im Sinne des § 315b StGB, die Entwendung von Benzin bei Selbstbedienungstankstellen, der Einsatz von Scheinwaffen beim Diebstahl, mehrere Konstellationen zur Abgrenzung von Raub und Erpressung und zum Eingehungsbetrug, der Provisionsvertreterbetrug, Schwarzfahren und Untreue durch Bildung schwarzer Kassen. Auch aktuelle kriminelle Erscheinungsformen wie z.B. Phishing, Skimming und (Distributed-)Denial-of-Service-Attacken werden behandelt.

Den einzelnen Übungsfällen kann sowohl in ihrem Inhalt als auch in ihrem Schwierigkeitsgrad durchweg Exameniveau zugeschrieben werden. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass sich die Auswahl der Sachverhalte an klassischen und aktuellen Entscheidungen vornehmlich des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, gelegentlich auch sonstiger Fachgerichte und des Bundesverfassungsgerichts orientiert. Denn solche Originalentscheidungen werden, wie *Bock* selbst in den identischen Vorworten der drei Bände zutreffend betont, als „echte Fälle“ erfahrungsgemäß häufig schriftlich und mündlich abgeprüft“ (jeweils S. VI). Eine noch größere Examenstärke ließe sich in den ersten beiden Bänden erzielen, indem die (bis zu viereinhalb Seiten langen) Sachverhalte trotz der wünschenswerten Orientierung an den „Originalen“ maßvoll bis deutlich gekürzt werden, so dass sie einen ähnlichen, auf die übliche Bearbeitungszeit von fünf Stunden ausgerichteten Umfang einnehmen. Schließlich gehört das Zeitmanagement beim schriftlichen Examen zu einer der größten Herausforderungen, nicht zuletzt bei strafrechtlichen Klausuren. Es hätte sich also angeboten, die Fälle jeweils für diese oder zumindest eine einheitliche (und angegebene) Bearbeitungszeit zu konzipieren, damit die Leserinnen und Leser bei der auch von *Bock* angeregten eigenständigen Lösung (Vorworte, jeweils S. VII) schon einen Blick auf die Zeit werfen können. Weitgehend gelungen ist dies bereits in Band 3, in

dem die einzelnen Übungsfälle durchgehend eine Sachverhaltslänge von ein bis anderthalb Seiten einnehmen.

Nahezu uneingeschränkt zu begrüßen bleiben die verständlichen und in den Fußnoten mit zahlreichen klausurtaktischen Hinweisen versehenen Lösungen. Bemängeln lassen sich hier allenfalls einige zum Teil über eine Seite lange Absätze, die eine weitere Untergliederung gut vertragen hätten. Gelungen ist des Weiteren die Schwerpunktsetzung in den einzelnen Übungsfällen. Hierzu trägt bei, dass *Bock* an den entscheidenden Punkten die jeweilige Entscheidung der Rechtsprechung nahezu unverändert (wie auch ungekürzt) wiedergibt. Dieses Konzept, Originalpassagen in eine Falllösung zu integrieren, ist zwar nicht neu, hat sich aber schon in anderer Examensliteratur bewährt. Da (freilich nicht nur) die Gerichte häufig zu längeren Ausführungen neigen, garantiert diese Vorgehensweise, dass sich die Schwerpunkte bereits optisch an dem Umfang ihrer jeweiligen Erörterung erkennen lassen. Dadurch wird den Leserinnen und Lesern vermittelt, welche Probleme einerseits in einer Klausur punktetragend und daher umfassend und differenziert zu behandeln sind, welche Aspekte andererseits dagegen eher nebensächlich sind, so dass deren kurze Behandlung genügt und insoweit selbst die ausführlichste und wortgewandteste Lösung keine bzw. kaum Punkte einbringt.

Sicherlich kann im Einzelnen stets darüber gestritten werden, ob an der einen oder anderen Stelle eine (so) umfassende Lösung notwendig gewesen wäre. Beispielsweise ist die Erörterung der Kausalität in Übungsfall 1 des ersten Bandes auf S. 5 f. sehr umfangreich ausgefallen, ebenso die Diskussion um den (nicht) verwirklichten Hausfriedensbruch bei Betreten des Geländes einer Selbstbedienungstankstelle zum Tanken mit fehlender Zahlungsabsicht (Band 3, Übungsfall 2, S. 36 ff.). Die Ausführungen zum Erlaubnistatumsirrtum (Band 1, Übungsfall 5, S. 164 f.) oder zur fehlenden Absicht rechtswidriger Zueignung beim Diebstahl beim Besitzentzug (Band 3, Übungsfall 1, S. 8) sind nach dem Geschmack des Rezensenten hingegen zu kurz. Ob sich bei dem einen oder anderen Prüfungspunkt eher eine knappe oder doch längere Ausführung anbietet, ist aber – wie gesagt – eine Frage des Geschmacks.

Weiterführende Hinweise zum Selbststudium sind reichlich, zum Teil fast schon zu reichlich vorhanden. Eine möglichst vollständige Nennung einschlägiger Entscheidungen etwa zur Hemmschwellentheorie der Rechtsprechung, zu Nachweisen zum Erlaubnistatumsirrtum, zur Sterbehilfe, zur teleologischen Reduktion der §§ 239a, 239b StGB im Zwei-Personen-Verhältnis oder zur Auslegung des Begriffs des „gefährlichen Werkzeugs“ beim Waffendiebstahl bzw. beim schweren Raub spricht zwar für die Sorgfältigkeit und umfassende Vorbereitung des Verfassers. Für kurz vor dem Examen und somit unter obligatorischem Zeitdruck stehende Kandidatinnen und Kandidaten wäre hingegen durchgehend eine (freilich subjektive) Vorauswahl hilfreich, um eine gezielte Vor- oder Nachbereitung der einzelnen Problembereiche zu ermöglichen. Schließlich ist – wie *Bock* selbst in seinem Vorwort erwähnt – „Zeit in der Examensvorbereitung eine sorgfältig zu verwendende Ressource“ (jeweils S. VII).

Zu den meisten strafrechtlichen Fragestellungen beschränken sich aber die weiterführenden Hinweise zum Selbststudium auf eine überschaubare Anzahl empfehlenswerter Quellen und ermöglichen dadurch den Leserinnen und Lesern eine gezielte Nachbereitung des jeweiligen Themenbereichs.

„Schon wieder eine weitere Fallsammlung?“, um die eingangs zitierte Frage aufzugreifen und nunmehr zu beantworten: Ja! Aber eine durchaus empfehlenswerte mit überzeugendem und gelungen umgesetztem Grundkonzept. Freilich darf nicht aus den Augen verloren werden, dass der Leser alle drei Bände des Wiederholungs- und Vertiefungskurses von *Bock* benötigt, um sich auf das materielle Strafrecht in seiner Gesamtheit vorzubereiten. Er erhält dafür aber auch eine umfassende Sammlung klassischer wie aktueller examensrelevanter Fragestellungen und eine hilfreiche Unterstützung für die Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung.

Prof. Dr. Brian Valerius, Bayreuth